

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 3 | München, den 11. Juli 2024

DATUM	Inhalt	Seite 11
11.07.2024	Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung)	12
11.07.2024	Änderungsrichtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR)	20
11.07.2024	Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz	22

**Satzung zur Regulierung von
Medienintermediären gemäß
§ 96 Medienstaatsvertrag¹⁾
(MI-Satzung)**

Vom 11. Juli 2024

Aufgrund von § 96 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 450, BayRS 02-33-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären und Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95 MStV).

(2) Diese Satzung dient der Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(3) Die Orientierungsfunktion von Medienintermediären für die jeweiligen

Nutzerkreise ist bei Anwendung dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Der Anwendungsbereich der Satzung umfasst Medienintermediäre, integrierte Medienintermediäre und deren Anbieter.

²Der Begriff integrierter Medienintermediär gemäß § 91 Abs. 1 MStV umfasst jede Einbindung einer intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die intermediäre Funktion zu verwenden.

(2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User.

(3) Beruft sich der Anbieter eines Medienintermediärs auf die Regelung in § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV, hat er auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt die Nutzerzahl innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

(4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen

Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Nutzerzahlen im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

§ 3

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche oder juristische Person sein.

(2) ¹Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. ²Eine ladungsfähige Anschrift ist anzugeben.

(3) Die Anforderungen gemäß § 92 Satz 1 2. Hs. MStV sind in der Regel erfüllt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen Informationen benannt wird.

Zweiter Abschnitt

Transparenz

§ 4

Zweck und Zielsetzung

¹Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen sicherstellen, dass für Nutzer von Medienintermediären eine angemessene Transparenz hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 MStV und § 6 aufgeführten Informationen (transparent zu machende

Informationen) geschaffen wird. ²Hierdurch soll insbesondere eine informierte Nutzung des Medienintermediäres in Bezug auf Aggregation, Selektion und Präsentation von journalistisch-redaktionellen Inhalten ermöglicht werden. ³Sie adressieren ferner auch die Anbieter von journalistisch-redaktionellen Inhalten.

§ 5

Formelle Anforderungen

(1) Informationen nach § 93 Abs. 1 MStV, Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV und Informationen nach § 6 sind in deutscher Sprache transparent zu machen.

(2) ¹Transparent zu machende Informationen sind leicht wahrnehmbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert sind. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbarem Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. ³Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

(3) ¹Transparent zu machende Informationen sind unmittelbar erreichbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie ohne wesentliche Zwischenschritte für den

Nutzer wahrnehmbar sind. ²Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Information mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind und/oder der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht wird.

(4) Transparent zu machende Informationen sind ständig verfügbar im Sinne von § 93 MStV, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.

(5) Transparent zu machende Informationen sind in verständlicher Sprache im Sinne von § 93 MStV zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 MStV genannten Umstände vermitteln können.

(6) Erfolgt die Nutzung des Medienintermediärs überwiegend sprachgesteuert, sollen die transparent zu machenden Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die transparent zu machenden Informationen vorgehalten werden, genügt.

§ 6

Informationspflichten

(1) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist verpflichtet, Kriterien die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, transparent zu machen

(§ 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV). ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, anbieterbezogenen, nutzerbezogenen und inhaltlichen Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird,
2. für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär, insbesondere auch durch den Einsatz automatischer Systeme, gefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurück- oder hochgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Filterung oder Einstufung erfolgt und
3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können.

(2) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der vom Anbieter des Medienintermediärs verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation,
2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien, ohne dass letztere transparent zu machen sind,
3. eine Beschreibung der Optimierungsziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,
4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,
5. eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt Angaben dazu, welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden,
6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird,
7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten

dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen und

8. Informationen darüber, ob und wenn ja wie der Anbieter eines Medienintermediärs eigene Inhalte, Inhalte eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder Inhalte von Kooperationspartnern bei Aggregation, Selektion und/oder Präsentation besonders behandelt.

(3) ¹Wesentliche Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu Machenden Kriterien sind unverzüglich wahrnehmbar zu machen. ²Der Anbieter eines Medienintermediärs soll hierzu eine Übersicht bereithalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen ersichtlich werden. ³Alle sonstigen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Diskriminierungsfreiheit

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) ¹Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. ²Bei der Beurteilung kann insbesondere berücksichtigt werden,

1. die Stellung des Medienintermediärs in den jeweils relevanten Märkten;
2. eine Gesamtschau der Nutzung, etwa anhand der zur Verfügung stehenden Nutzungsreichweiten, Nutzerzahlen, Verweildauer und Aktivität der Nutzer oder Anzahl der Views je Nutzer.

§ 8

Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

(1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV vorliegt sind

1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.

(2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs

1. nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder
2. von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.

(3) ¹Die Feststellung, ob eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.

(4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt. Gründe können insbesondere sein

1. gesetzliche Verbote oder gesetzliche Verpflichtungen;
2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer;
3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.

(5) Ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV.

§ 9

Unbillige Behinderung nach § 94

Abs. 2 2. Alt MStV

(1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Zugangs oder der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.

(4) ¹Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV. ²Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

Vierter Abschnitt

Verfahren und Ermittlung

§ 10

Zuständigkeit der ZAK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 MStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Beschwerden nach § 11 unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. ²Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 11

Verfahren Diskriminierungsverbot

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder in offensichtlichen Fällen von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 94 Abs. 1 und 2 MStV oder der §§ 8 und 9 verletzt.

(2) Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind

1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und
2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistisch-redaktioneller Inhalte rügen.

(3) ¹Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde zu begründen. Hierzu sollen geeignete Nachweise vorlegt werden, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte

für die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte im Sinne von § 94 Abs. 2 MStV oder der §§ 8 und 9 ergeben. ²Insbesondere können vorgelegt werden

1. Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär und
2. geeignete Studien.

³Daneben soll der Beschwerdeführer nach Möglichkeit geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für den besonders hohen Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Sinne von § 94 Abs. 1 MStV ergeben.

(4) Ein offensichtlicher Fall gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 MStV und Abs. 1 liegt vor, wenn der dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu Grunde liegende Sachverhalt für Dritte klar erkennbar ist.

§ 12

Nachbesserung

¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern.

²Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.

§ 13

Auskunft und Vorlage von Unterlagen

(1) ¹Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere

1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen;
2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen;
3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den nach § 93 Abs. 1 MStV und § 6 transparent zu machenden Informationen verlangen;
4. die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen, Zusagen oder sonstiger Verpflichtungen verlangen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib

von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.

(2) ¹Bei Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 hat der Anbieter des Medienintermediärs diejenigen Teile der Unterlagen zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. ²In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Dritte eingesehen werden kann. ³Erfolgt dies nicht, kann die Landesmedienanstalt von einer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. ⁴Hält die Landesmedienanstalt die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Einsichtnahme durch Dritte dem Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Evaluierung

Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der aus der praktischen Anwendung dieser Satzung gewonnenen Erfahrungen;
2. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Regulierungsbereich;

3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung;
4. der koregulativen Entwicklungen wie z.B. branchenweiter Selbstverpflichtungen;
5. die Entwicklung der Transparenz- und Diskriminierungsforschung;
6. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sind bis zum 31. Dezember 2024 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der/die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

München, den 11. Juli 2024

Dr. Thorsten Schmiege

– Präsident –

**Änderungsrichtlinie zur Förderung
besonderer Rundfunk-
programmangebote
nach dem Bayerischen Mediengesetz
– BayMG
(Programmförderungs-Richtlinie;
PFR)**

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBI 2022, S. 70) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

**Änderung der Programmförderungs-
Richtlinie**

Die Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz - BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR) vom 13. Oktober 2003 (StAnz. Nr. 42), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 08. Oktober 2015 (AMBI 2015, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird neu gefasst:
„Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) fördert in Ausführung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und

Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBI 2022, S. 70) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie Art. 21 Abs. 2 BayMG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 23, Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) in entsprechender Anwendung besondere Rundfunkprogrammangebote, die nach der Zielsetzung des Art. 2 Abs. 3 BayMG begünstigt werden sollen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.“

2. In Nr. 1.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Beurteilung der Programmqualität werden insbesondere bewertet: Themen und Inhalte, die inhaltliche Umsetzung (vor allem journalistische Aufbereitung, Rechercheaufwand, Moderation und Interviewführung) sowie die produktionstechnische und gestalterische Umsetzung.“

3. In Nr. 1.1 wird folgender 5. Satz angefügt:

„Auch eine Social-Media-Begleitung

- der Projekte wird positiv berücksichtigt.“
4. In Nr. 2.3 Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „- für soziale Förderangebote: Informationen und Beratung zu sozialen Themen, soziale Zielgruppenprogramme, Umweltschutz sowie medienpädagogische Projekte;“
 5. Nr. 3.1 wird neu gefasst: „Fördermittel können gewährt werden an genehmigte oder genehmigungsfähige Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften von Hörfunk- und Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von Übertragungskapazitäten verfügen sowie Spartenanbieter und Zulieferer, die Programmteile zu den Programmen vorgenannter Anbieter oder sonstigen von der Landeszentrale genehmigten Anbietern zur Verfügung stellen.“
 6. In Nr. 3.2 Satz 5 wird nach dem Wort „gemeinsame“ das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Antragstellende“ ersetzt.
 7. In Nr. 5.2 Satz 4 werden nach den Wörtern „fachspezifischer Vorbildung des“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 8. Nr. 6.2 Satz 1 wird neu gefasst: „Die Anträge sind auf dem von der Landeszentrale in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Antragsformular einzureichen.“
 9. Der Absatz Nr. 6.3 wird neu gefasst: „Fehlen Angaben oder Unterlagen zum Antrag nach Nr. 6.2, so gilt dieser als nicht gestellt, wenn die Antragstellenden die fehlenden Angaben und Unterlagen nicht bis zur Antragsfrist gem. Nr. 6.1 nachreichen; darauf ist in der Bekanntmachung nach Nr. 6.1 hinzuweisen. Sonstige unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern die Antragstellenden sie trotz einer mit Frist versehenen Aufforderung nicht vervollständigen.“
 10. Nr. 7.1 wird neu gefasst: „Für die Vergabe von Mitteln zur Förderung besonderer Hörfunk- und Fernsehangebote ist nach § 14 Nr. 15 der Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO MR) vom 12. Mai 2022 (AMBI 2022, S. 4), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (AMBI 2023, S. 2) der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte zuständig.“
 11. In Nr. 7.2 Satz 2 werden die Wörter „Diese prüfen“ am Satzanfang durch die Wörter „Dieser prüft“ ersetzt. Zudem wird nach den Worten „Landeszentrale und“ das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.
 12. In Nr. 7.3 Satz 1 wird nach den Wörtern „auf Kosten“ die Wörter „des

Antragstellers“ durch die Wörter „des oder der Antragsstellenden“ ersetzt.

13. In Nr. 7.4. Satz 1 werden die Wörter „Hörfunk- und Fernsehausschusses“ durch die Wörter „Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte“ ersetzt.

14. Nr. 8.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach der Klammer und dem Wort „ANBest-P“ ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: „die in entsprechender Anwendung gelten.“

15. In Nr. 10 werden die Wörter „Bayerischen Subventionsgesetzes“ und der Klammerzusatz „(BayRS 453-1-W)“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 345) BayRS 450-1-J“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2024 in Kraft.

München, den 11.07.2024

Dr. Thorsten Schmiege
– Präsident –

Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 11. Juli 2024

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBl. 2022, S. 70), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Förderung von gemeinnützigen lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten durch Zuschüsse ausschließlich für die analoge terrestrische Verbreitung (UKW) der Programme in Bayern.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich sein: Genehmigte oder genehmigungsfähige gemeinnützige Anbieter, gemeinnützige Anbietergemeinschaften oder –gesellschaften von Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen

Mediengesetz, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten verfügen.

Für Anbietergemeinschaften und -gesellschaften gelten die Regelungen entsprechend.

1.3 Sachliche Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden vorrangig die bei Anbietern, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften regelmäßig wiederkehrenden Kosten für die technischen Voraussetzungen der analogen terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen.

1.4 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.

2.2 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dieser Richtlinie bestimmten Zwecks verwendet werden. Ansprüche aus dieser Förderung dürfen weder abgetreten noch gepfändet werden. Die Landeszentrale ist berechtigt,

Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Anbieter vorliegen, zu verrechnen.

2.3 Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen) und umfasst nicht den Bereich der Programmproduktion (z. B. Studioeinrichtungen).

3. Förderbereiche

3.1 Die Förderung gliedert sich in zwei Förderbereiche:

- Förderung der UKW-Verbreitungskosten gemeinnütziger Anbieter
- Sonderförderungen für gemeinnützige Anbieter

3.2 Von den zur Verfügung stehenden Mitteln können nach der Förderung der UKW-Verbreitungskosten bis zu 20 % für Sonderförderungen genutzt werden. Sonderförderungen können beispielsweise einmalige Investitionen in sendetechnische Hardware, Überwachungseinrichtungen oder ähnliches sein.

4. Art und Umfang der Förderung

Von den Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkangebote werden die Sendernetzkosten der analogen Verbreitung zu 70 % gefördert.

Soweit der Anbieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird auch die anfallende Mehrwertsteuer gefördert. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.

5. Umfang der Förderung

- 5.1** Die sich unter Nr. 4 insgesamt beim jeweiligen Zuwendungsempfänger rechnerisch ergebende Fördersumme ist der Höhe nach auf die Schwellenwerte der De-minimis-Regelungen des europäischen Beihilfenrechts begrenzt.

6. Verfahren der Förderung

6.1 Förderantrag

- 6.1.1** Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Soweit von der Landeszentrale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen.

Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger zu erbringen. Die Landeszentrale legt hierfür Ausschlussfristen fest.

- 6.1.2** Die Anbieter müssen dem Antrag einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen.

6.2 Förderbescheid

- 6.2.1** Die Landeszentrale teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob sein Antrag im Rahmen der Förderung dieser Richtlinie berücksichtigt werden kann oder nicht. Die voraussichtlichen Förderbeträge werden zu Beginn eines Jahres auf Basis der Programmplanungen und der technischen Planungen ermittelt.

6.3 Abschlagszahlungen, Auszahlung

- 6.3.1** Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.
- 6.3.2** Die Landeszentrale kann die Zuwendung oder Abschlagszahlungen unmittelbar an technische Dienstleister, denen sich der Anbieter zur Verbreitung seines Angebots bedient, auszahlen.
- 6.3.3** Die Förderung kann ausgesetzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus der Genehmigung bzw. Kapazitätszuweisung nicht nachkommt, den von der Landeszentrale erlassenen technischen Vorgaben nicht Folge leistet.

6.4 Nachweise

6.4.1 Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.

6.4.2 Bei der Förderung werden nur Kosten berücksichtigt, für die eine entsprechende Rechnung für den Förderzeitraum von technischen Dienstleistern vorliegt, denen sich der Anbieter zur Verbreitung seines Angebots bedient. Die Rechnung muss vom Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraums beglichen sein. Alle nach Antragstellung erhaltenen Gutschriften sind unverzüglich der Landeszentrale mitzuteilen.

6.5 Schlussbescheid

6.5.1 Die Anbieter haben spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen zulassen.

6.5.2 Auf der Grundlage dieser abschließenden Beurteilung wird unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen die verbindliche Förderhöhe errechnet und dem Anbieter mitgeteilt.

6.5.3 Erfüllt der Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert. Die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

7. Inkrafttreten, Übergangsregelung

7.1 Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

7.2 Abweichend von Nr. 1.4 dieser Richtlinie umfasst der Förderzeitraum für das Jahr 2024 den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024.

München, den 11.07.2024

Dr. Thorsten Schmiede
– Präsident –